Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 210.) Verordnung, betreffend das exekutivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

wollen, zur Vermeidung einer der Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Ausdehnung der wegen der Beitreibung gemachter Schulden bestehenden gesetzlichen Vorschriften, hierdurch verordnen:

daß keine der in Absicht des Exekutiv-Verfahrens gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militair- oder Civilperson, die Exekution ohne Ausnahme irgend eines Vermögens-Objekts und ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden soll.

Gegeben Potsdam, den 24sten Mai 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen. Hake.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten März 1814.)

(No. 211.) Deklaration des Paß=Reglements vom 20sten März 1813. in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler. Vom 20sten Februar 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.* *rc.*

Da diejenigen politischen Verhältnisse, welche bei Erlassung des Paß=Reglements vom 20sten März vorigen Jahres die Rücksichten auf den bürgerlichen Verkehr denen der allgemeinen Sicherheit unbedingt unterordneten, seitdem auf eine, für Unsre Staaten sehr glückliche Art verändert sind; So modifiziren Wir das obgedachte Paß=Reglement hiermit nachstehendermaßen:

Artikel I.

Die, aus dem befreundeten Auslande in Unsre Staaten einwandernden und dazu überhaupt berechtigten Handwerksgesellen sollen, so viel

I) ihren Eingang in Unsre Staaten betrifft, von nun an auch auf den Paß der Polizeibehörde einer auswärtigen Stadt, insofern letztre der Oberherrschaft einer befreundeten Macht unterworfen ist, bis zur zunächst an der Grenze belegenen Preußischen Stadt eingelassen werden, mithin nicht mehr schuldig seyn, den Eingangs=Paß einer Unsrer höhern Behörden an der Grenze abzuwarten. Die an den Grenzen befindlichen Platz=Kommandanten und überhaupt alle Grenzbehörden haben daher den, von dem einwandernden Handwerksgesellen mitgebrachten auswärtigen Paß nur bis zur nächsten Preußischen Grenzstadt zu visiren und den Paßführer anzuweisen, bei der dortigen Polizeibehörde sich zu melden. Diese hat den eingewanderten Handwerksgesellen, in Beziehung auf dessen Legitimation und Unverdächtigkeit, auf das Strengste zu untersuchen und

1° bei sich ergebendem Verdacht, denselben festzuhalten und von der Polizeideputation der vorgesetzten Regierung, weitre Verhaltungsbefehle einzuholen, dagegen aber

2do bei gehöriger Legitimation und Verdachtslosigkeit dem Handwerksgesellen einen stempelfreien Interimspaß, nach Wahl desselben, entweder zur Stadt, worin die Provinzialregierung ihren Sitz hat, oder in welcher eine der im §. 3. des Paßreglements genannten übrigen Behörden sich befindet, zu ertheilen und ihn anzuweisen, bei derselben zur Erwirkung eines Eingangspasses sich zu melden. Dieser Interimspaß muß alle Erfordernisse eines Passes haben und allemal eine spezielle Reiseroute enthalten, letztre aber in möglichst gerader

Richtung,

Richtung, allein auch soviel als thunlich, über Städte vorgeschrieben werden; auch muß in dem Paß jedesmal die, nach dem Bedürfniß zu bestimmende Dauer der Gültigkeit des Passes, und der Name der Staats- oder Provinzialbehörde, an welche der Paßführer zum Behuf des Eingangspasses gewiesen ist, bemerkt werden.

Die Polizeibehörde hat dagegen dem Handwerksgesellen den mitgebrachten Paß allein, um ihm das Unterkommen unterwegs nicht zu erschweren, nicht sein Wanderbuch oder seine Kundschaft abzunehmen, und den Paß unter Beifügung des, über des Handwerksgesellen Vernehmung abgehaltenen Protokolls, welches jederzeit ein vollständiges Signalement desselben enthalten muß, ehebaldigst mittelst der Post an diejenige Behörde einzusenden, an welche der Handwerksgesell vorgedachtermaaßen zum Behuf der Erwirkung des Eingangspasses, gewiesen ist.

Wenn indessen der Handwerksgesell schon auf dem Wege zu dieser Behörde Arbeit finden sollte, so ist er nicht gehalten seine Reise fortzusetzen, sondern kann bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem er die Arbeit erhalten hat, sich melden und bei derselben darauf antragen, daß sie ihm bei der, im Interimspasse gedachten Behörde den Eingangspaß bewirke. Diese Polizei-Behörde muß alsdann den Interimspaß, das Wanderbuch und alle übrigen Legitimations-Dokumente, zu derjenigen Behörde, bei welcher der Eingangspaß nachgesucht wird, einsenden, und bis zu deren Resolution auf den Handwerksgesellen ein wachsames Auge haben.

Die, mit solchen Interimspässen versehenen Handwerksgesellen müssen auf der, ihnen darin vorgeschriebenen Reiseroute sich strenge halten, widrigenfalls aber angehalten und auf dieselbe zurückgebracht werden; sie sind daher bei Auslieferung des Interimspasses hierauf ernstlichst zu verweisen.

In Ansehung

II) der Reise aus Unsern Staaten behält es dagegen auch in Beziehung auf die Handwerksgesellen, bei den Vorschriften des Paßreglements, bis auf Weiteres, lediglich sein Verbleiben, und ist daher der Austritt der Handwerksgesellen aus Unsern Landen, nach als vor, auf den Paß einer der im §. 3. des Paßreglements gedachten Behörden gestattet.

Artikel II.

Den Frachtfuhrleuten, welche des Handelsverkehrs halber mit geladener oder lediger Fracht aus befreundeten Landen in Unsre Staaten wollen, ist

ist der Eingang in dieselben auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts, oder der auswärtigen Stadt, aus welcher sie kommen, gleichfalls gestattet, jedoch nur für ihre Person und ihre Knechte, nicht aber in Ansehung derjenigen Reisenden, welche sie mitnehmen, indem in Rücksicht auf letztre, es bei der Vorschrift des Paßreglements verbleibt. Dergleichen Frachtfuhrleute müssen aber bei der Polizeiobrigkeit der ersten Preußischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Eingangspaß lösen, welcher ihnen nur nach vorgängiger genauen Prüfung ihrer Unverdächtigkeit und unter Bestimmung einer speziellen Reiseroute und Anführung der Personen, auf welche er gilt, und des Signalements derselben, zu ertheilen ist. Sie müssen genau auf der vorgeschriebenen Route bleiben, und den Paß an allen Orten, wo sie übernachten, visiren lassen.

Die Reise aus Unsern Staaten ist ihnen ebenfalls auf den Paß der Polizeibehörde der an der Grenze zuletzt belegenen Preußischen Stadt, gestattet, allein diese darf ihn nicht anders als gegen Aushändigung des richtig befundenen Eingangspasses ertheilen.

Artikel III.

Den, mit Vieh ins Land kommenden Viehhändlern ist der Eintritt in dasselbe auf den Paß der Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts gestattet; allein sie müssen von der Polizeiobrigkeit der ersten Preußischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Eingangspaß nehmen, in Ansehung dessen dasjenige eintritt, was im vorigen Artikel verordnet ist.

Eben diese Vorschrift hat auch bei denjenigen Viehhändlern statt, welche aus dem befreundeten Auslande in Unsre Staaten kommen, um in denselben Vieh aufzukaufen.

Wir befehlen allen höhern und niedern Militair- und Civilbehörden Unsrer Staaten, hiernach sich zu richten, und tragen insonderheit dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei in Unserm Ministerium des Innern, hiermit auf, für die Vollziehung dieses Gesetzes Sorge zu tragen, und dasselbe, vorkommenden Umständen nach, näher zu bestimmen und zu erläutern.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Troyes, den 20sten Februar 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.